

öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Siedenbollentin und der Gemeinde Werder über die Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 sowie des § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBL M- V S. 777) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Mai 2002 (GVOBL. M- V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.März 2009 (GVOBL M- V S. 282) wird

zwischen der

Gemeinde Siedenbollentin

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Haker

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

und der

Gemeinde Werder

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frese

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

folgender öffentlich- rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Siedenbollentin überträgt der Gemeinde Werder die im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M- V) festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben.
- (2) Der Gemeinde Werder obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, b, d und nach §§ 7, 18, 21, 26, 27 BrSchG M- V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Werder und ist der Gemeinde Werder rechtlich zugeordnet. Die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle erfolgt durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Gemeinde Werder.

§ 2

Satzungsbefugnis

- (1) Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Werder ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (2) Der Gemeinde Werder wird im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Befugnis übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Siedenbollentin zu erlassen (oder die Benutzung der dazugehörigen Einrichtungen durch eine für das gesamte Gebiet der Beteiligten geltende Satzung zu regeln).

§ 3

A u s r ü s t u n g

- (1) Zur Realisierung der Aufgaben übergibt die Gemeinde Siedenbollentin die Löschwasserentnahmestellen der Gemeinde Werder zur unentgeltlichen Nutzung.
- (2) Die Löschwasserentnahmestellen bleiben Eigentum der Gemeinde Siedenbollentin.
- (3) Die Gemeinde Siedenbollentin stellt keine Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, kein Feuerwehrgerätehaus und kein Fahrzeug zur Verfügung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Siedenbollentin zahlt der Gemeinde Werder zur Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Unterhaltung Aufwendungen abzüglich der Erträge der Freiwilligen Feuerwehr Werder. gemäß § 1 Abs.2 2014 100 % der jährlich zu berechnenden Umlage. Sie ist jährlich bis zum 31.Juli des folgende Jahres durch das Amt für zentrale Dienste/ Finanzen zu buchen.
- (2) Die Höhe der Umlage wird rückwirkend aus dem Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der letzten 3 Jahre ermittelt. Jede Gemeinde trägt ihren prozentualen Anteil an dieser Summe auf der Grundlage der Höhe der dann aktuellen Einwohnerzahl zum 31.12. vom Vorjahr.
- (3) Aufwendungen für Investitionen sind von der jeweiligen Eigentümergemeinde zu tragen. (Da die Gemeinde Siedenbollentin keine Ausrüstung gemäß § 3 Abs. 3 zur Verfügung stellt, wird auch für den investiven Bereich Abs. 1 und 2 angewandt.) Soweit Fördermittel zur Anwendung kommen, ist jede Gemeinde eigenständig in der Pflicht, diese zu beantragen, einzusetzen und abzurechnen. Die Investitionen werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben den Gemeinden unter Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr Werder durch die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel schriftlich mitgeteilt und- soweit es die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulassen- durchgeführt.

§ 5

Administrative Aufgaben

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Werder ist als Behörde für die Umsetzung der aufgeführten Aufgaben zuständig (über das Amt Treptower Tollensewinkel mit der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Altentreptow).
- (2) Die Bestätigung der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG M- V obliegt der Gemeindevertretung Werder ebenso wie die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 und 6 BrSchG M- V.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Werder, zum Bericht des Wehrführers und bei Wahlbestätigungen ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Siedenbollentin einzuladen.

§ 6

Kündigung


- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann jährlich schriftlich mit Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/ oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht und/ oder ihm am nächsten kommt.


§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretungen und tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt „Amtskurier“ (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden) in Kraft.


Siedenbollentin, den 24. 03. 14


Haker
Bürgermeister
Gemeinde Siedenbollentin


Schulze
1. stellv. Bürgermeister
Gemeinde Siedenbollentin

Werder, den 24. 03. 14


Frese
Bürgermeister
Gemeinde Werder


Schmidt
1. stellv. Bürgermeister
Gemeinde Werder